

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Zeugdruck: vierteljährlich 21 Mark, unter Kreuzband 36 Mark.  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg.  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6.  
Druck: Formas Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Insertionspreis vom 1. April 1922 ab:  
Für Geschäftsanzeigen: die sechspaltige Nonpareilzeile 5 Mark.  
Gratulationen die Zeile 6 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 4 Mark.

In den nordischen Ländern werden zurzeit größere Kämpfe auch in der Lebensmittelindustrie ausgetragen.  
Zuzug nach Dänemark, Schweden, Norwegen ist fernzuhalten!

## Zur Wahl der Delegierten zum Verbands- tag und zum Gewerkschaftskongress.

Nachstehend folgen die Namen und Adressen der Obmänner in den jeweiligen Wahllokalen der in Nr. 6 und 7/22 der „Verbandszeitung“ veröffentlichten Wahlkreise. An diese Adressen haben die Wahlstellen die Namen der aufgestellten Kandidaten mitzuteilen und bei ihnen auch die benötigten Stimmzettel zu bestellen. Bei den Kandidaten ist Vor- und Zuname sowie Kategorie anzugeben. Welcher Obmann für die Wahlstelle in Frage kommt, ergibt die Wahlkreiseinteilung. Die Namen der Kandidaten sind also nicht dem Verbandsvorstand, sondern nur dem in Frage kommenden Obmann mitzuteilen.

Nachstehend die Wahllokale und Adressen der Obmänner:

### I. Für die Wahl der Delegierten zum Verbandstag.

1. Wahlkreis. Wahllokal: Königsberg i. Pr. Obmann: Karl Thiel, Königsberg i. Pr., Bülowstr. 6.
2. Wahlkreis. Wahllokal: Lissa. Obmann: David Schmalz, Lissa, Wagnerstr. 33.
3. Wahlkreis. Wahllokal: Danzig. Obmann: Eugen Bonnetain, Danzig, Hofeisenstr. 8.
4. Wahlkreis. Wahllokal: Breslau. Obmann: W. Hillmann, Breslau, Margarethenstr. 17 II.
5. Wahlkreis. Wahllokal: Ratibor. Obmann: Albin Feilbaum, Ratibor, Schloßstr. 5.
6. Wahlkreis. Wahllokal: Waldenburg. Obmann: Theodor Sauer, Waldenburg i. Schl., Schloßstr. 18.
7. Wahlkreis. Wahllokal: Görlitz. Obmann: Hermann Wosig, Görlitz, Konigsstr. 36 I.
8. Wahlkreis. Wahllokal: Berlin. Obmann: Georg Gerhard, Berlin C. 54, Mühlackstr. 10 v. I.
9. Wahlkreis. Wahllokal: Fürstenwalde. Obmann: Karl Schönwaldf, Brauer, Fürstenwalde a. d. Spree, Gite Victoria- u. Karlsruferstr.
10. Wahlkreis. Wahllokal: Rathenow. Obmann: Bernh. Sichel, Brauer, Rathenow, Turnplatz 10.
11. Wahlkreis. Wahllokal: Stettin. Obmann: Max Mariens, per Adr. Verband d. Brauerei- u. Mühlenarbeiter, Stettin, St. Oberstr. 18/20.
12. Wahlkreis. Wahllokal: Rostock. Obmann: J. Giffel, Rostock, Kubitz 14.
13. Wahlkreis. Wahllokal: Lübeck. Obmann: Johann Prigge, Müller, Lübeck, Adolfsstr. 12a.
14. Wahlkreis. Wahllokal: Hamburg. Obmann: J. Gollub, Hamburg I, Besenbinderhof 57, Zimmer 34/36.
15. Wahlkreis. Wahllokal: Kiel. Obmann: Gerber, per Adr. Verband d. Brauerei- u. Mühlenarbeiter, Kiel, Fohstr. 24 III, Zimmer 30.
16. Wahlkreis. Wahllokal: Bremen. Obmann: Zu richten an das Bureau, Bremen, Fahrenstr. 58/60.
17. Wahlkreis. Wahllokal: Hannover. Obmann: Paul Hoffmann, Hannover-Linden, Kolkestr. 9 III.
18. Wahlkreis. Wahllokal: Magdeburg. Obmann: Gustav Horn, Bierfahrer, Magdeburg, Nachtweide 46.
19. Wahlkreis. Wahllokal: Hildesheim. Obmann: Karl Kreibohm, Hildesheim, Steuermalerstr. 26.
20. Wahlkreis. Wahllokal: Braunschweig. Obmann: Fritz Hoffmann, Braunschweig, Nidestr. 4.
21. Wahlkreis. Wahllokal: Dessau. Obmann: Fr. Jierath, Dessau, Halleische Str. 29 I.
22. Wahlkreis. Wahllokal: Leipzig. Obmann: Hermann Jüber, Kellereiarbeiter, Leipzig-Groß-Neubauer, Kirchstr. 30 I.
23. Wahlkreis. Wahllokal: Dresden. Obmann: Bruno Winkler, Dresden-L., Rügenbergstr. 2 III.
24. Wahlkreis. Wahllokal: Chemnitz. Obmann: Zu richten an das Bureau, Chemnitz, Zwickauer Str. 152.
25. Wahlkreis. Wahllokal: Meissen. Obmann: Paul Menck, Meissen, Hainstr. 1.
26. Wahlkreis. Wahllokal: Altenburg. Obmann: Max Sittler, Brauer, Altenburg, Zwickauer Str. 34.
27. Wahlkreis. Wahllokal: Halle a. d. S. Obmann: Kurt Banke, per Adr. Verband d. Brauerei- u. Mühlenarbeiter, Halle a. d. S., Harz 12/14.
28. Wahlkreis. Wahllokal: Nordhausen. Obmann: W. Renet, Nordhausen, Hüterstr. 25.
29. Wahlkreis. Wahllokal: Gera. Obmann: Otto Hemmann, Brauer, Gera (Neu), Zwölferer Str. 15 I.
30. Wahlkreis. Wahllokal: Erfurt. Obmann: Johann Hoffmann, Brauer, Erfurt, Alfenstr. 19 I.
31. Wahlkreis. Wahllokal: Kulmbach. Obmann: Gräner, Kulmbach, Grabenstr. 3.
32. Wahlkreis. Wahllokal: Würzburg. Obmann: Georg Haus, Würzburg, Frankfurter Str. 16.

33. Wahlkreis. Wahllokal: Nürnberg. Obmann: Andr. Krefz, Nürnberg, Fürther Str. 87.
34. Wahlkreis. Wahllokal: Regensburg. Obmann: Engelbert Gradl, Brauer, Regensburg, Brauhaus Regensburg.
35. Wahlkreis. Wahllokal: Landshut. Obmann: Johann Höherer, Müller, Landshut, Rabensteig 189 III.
36. Wahlkreis. Wahllokal: München. Obmann: Martin Ziegler, München, Pestalozzistr. 40 III, Zimmer 60.
37. Wahlkreis. Wahllokal: Augsburg. Obmann: Johann Egger, Müller, Villenstr. 9.
38. Wahlkreis. Wahllokal: Kempten. Obmann: August Schmied, Kempten, Gasstr. 92.
39. Wahlkreis. Wahllokal: Stuttgart. Obmann: Zu richten an das Bureau, Stuttgart, Filderstr. 43.
40. Wahlkreis. Wahllokal: Tübingen. Obmann: Hans Dürer, Tübingen, Katharinenstr. 32.
41. Wahlkreis. Wahllokal: Karlsruhe. Obmann: Hermann Singer, Karlsruhe i. Bad., Leisingstr. 42.
42. Wahlkreis. Wahllokal: Mannheim. Obmann: Christ Klopfer, per Adr. Verband d. Brauerei- u. Mühlenarbeiter, Mannheim, P. 4, 45.
43. Wahlkreis. Wahllokal: Heidelberg. Obmann: Max Kirchner, Brauer, Heidelberg, Wurtzschloßstr. 3.
44. Wahlkreis. Wahllokal: Saarbrücken. Obmann: J. Schwarz, Saarbrücken, Unionbrauerei.
45. Wahlkreis. Wahllokal: Frankfurt a. M. Obmann: P. Bieber, per Adr. Verband d. Brauerei- u. Mühlenarbeiter, Frankfurt a. M., Schloßstr. 13 II.
46. Wahlkreis. Wahllokal: Kassel. Obmann: Karl Hättich, Kassel, Schillerstr. 12, St. II.
47. Wahlkreis. Wahllokal: Mainz. Obmann: Franz Blöb, Mainz, Bahnhofstr. 1 IV.
48. Wahlkreis. Wahllokal: Koblenz. Obmann: Jakob Edmann, Brauer, Koblenz, Schützenstr. 48 IV.
49. Wahlkreis. Wahllokal: Aöln. Obmann: Richard Moser, Köln, Severinstr. 197/99 II.
50. Wahlkreis. Wahllokal: Düsseldorf. Obmann: Johann Laners, Düsseldorf, Neuffer Straße 30.
51. Wahlkreis. Wahllokal: Elberfeld. Obmann: Jakob Jung, Elberfeld, Südstr. 33.
52. Wahlkreis. Wahllokal: Essen. Obmann: Valentin Bogt, Essen, Dreilindenstr. 53.
53. Wahlkreis. Wahllokal: Bochum. Obmann: Heinrich Scherbel, Bochum, Weidenbrunn 25.
54. Wahlkreis. Wahllokal: Dortmund. Obmann: Wilhelm Brülling, Dortmund, Leisingstr. 32.
55. Wahlkreis. Wahllokal: Bielefeld. Obmann: Heinz Niedeck, Bielefeld, Marktstr. 8.

### II. Für die Wahl der Delegierten zum II. Gewerkschaftskongress.

1. Wahlkreis. Wahllokal: Hamburg. Obmann: B. Clausen, Hamburg I, Besenbinderhof 57 III, Zimmer 34/36.
2. Wahlkreis. Wahllokal: Berlin. Obmann: Georg Gerhard, Berlin C. 54, Mühlackstr. 10, vort. I.
3. Wahlkreis. Wahllokal: Dresden. Obmann: Bruno Winkler, Dresden-L., Rügenbergstr. 2 III.
4. Wahlkreis. Wahllokal: München. Obmann: Christian Bettele, München, Pestalozzistr. 40 III, Zimmer 60.
5. Wahlkreis. Wahllokal: Köln. Obmann: Richard Moser, Köln, Severinstr. 197/99 II.

Die Namen und Adressen der Kandidaten müssen bis spätestens 3. April

in Händen der Obmänner sein, desgleichen die Bestellung der benötigten Stimmzettel.

Die Wahlkommission muß sofort die Kandidatenliste zusammenstellen, und zwar nach dem Alphabet geordnet, und die für den Wahlkreis benötigte Zahl Stimmzettel sofort drucken lassen.

Die Stimmzettel müssen bis spätestens am 14. April

in Händen der einzelnen Wahlstellen sein. Die Stimmzettel zum Verbandstag sind aus weißem, diejenigen zum Gewerkschaftskongress aus rotem Papier herzustellen. In den einzelnen Wahlstellen sind die Stimmzettel mit dem Wahlstellenstempel abzustempeln und sind, wo Wahlstellen vorhanden, dieselben rechtzeitig an diese weiterzugeben.

### Der Verbandsvorstand.

Von den mit \* bezeichneten Wahllokalen gängen dem Vorstand Angaben betr. der Wahlmänner nicht zu. In diesen Fällen mußte, da mit der Veröffentlichung der Liste nicht länger gewartet werden konnte, der Vorstand die Deleuten selbst benennen.

## Lebenshaltung und Preistreiberi.

Die Steigerung der Lebenshaltungskosten hat im Monat Januar gegenüber dem Vormonat weitere Fortschritte gemacht. Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes, denen die Erhebungen über die Ausgaben für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnungsrenten zugrunde liegen, und für die zum Vergleich die Kosten für die gleichen Lebensbedürfnisse 1913/1914 = 100 gesetzt sind, ist die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten vom Dezember 1921 zum Januar 1922 von 1550 auf 1640 gestiegen. Für den Monat Februar wird eine abermalige Erhöhung eintreten, denn es kommen die höheren Kohlenpreise und die sehr erhebliche Preissteigerung für Brot in Ansatz.

Der vorübergehend etwas bessere Stand der Mark gegenüber ausländischer Wälu ist wieder im Schwanken begriffen. Die Börsenspekulation treibt die Industriewerte im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen wieder laufig in die Höhe. Besonders unangenehm bemerkbar macht sich die Steigerung der Getreidepreise, die seit Monaten fortgesetzt weiter in die Höhe schnellen. Der Weizenpreis war Mitte Februar an der Berliner Börse auf 550 Mk. je Zentner gestiegen. Selt man in Vergleich den Preis von Februar im Jahre 1913, der damals 10,25 Mk. betrug, so haben wir gegenwärtig einen Preis, der um das 53fache höher steht als vor dem Kriege. Für Roggen zeigt sich eine ähnliche Preisentwicklung. Die Preise sind gegenwärtig an der Berliner Börse auf 425 Mk. je Zentner hinaufgegangen; vergleicht man die Preislage 1913 mit 8,25 Mk. je Zentner, so ergibt sich eine Steigerung um das 51fache. Im September vorigen Jahres standen die Weizenpreise auf 219 Mk., Roggen 174,75 Mk.

Dass diese Preise berechtigt sind unter Berücksichtigung der erhöhten Produktionskosten der Landwirtschaft, wird kaum jemand behaupten. Die Landwirtschaft ist in der Lage, die Konjunktur in der Lebensmittelversorgung reiflos auszunutzen. Die Differenz zwischen amerikanischem Getreide einschließlich der Fracht nach Deutschland und dem gegenwärtigen Inlandspreis dürfte nur noch ungefähr 5 bis 6 Mark je Zentner betragen. Für die übrigen landwirtschaftlichen Produkte ist eine ähnliche Preisentwicklung zu verzeichnen. Für Hülsenfrüchte ist die Preisentwicklung sogar um das 55fache gegenüber der Zeit vor dem Kriege gestiegen. Der Preis für Zucker ist vom Syndikat von 500 auf 650 Mk. je Zentner erhöht, nachdem erst im Dezember ein Preisausschlag von 150 Mk. den Abnehmern auferlegt wurde. Der Kleinhandelspreis dürfte danach auf 8 Mk. das Pfund bemessen werden. Diese Aktion erklärt, weshalb der Zucker im Kleinhandel nicht zu haben war; mancher Händler wird nun Gelegenheiten finden, den zurückgehaltenen Zucker zu den neuen Preisen mit reichlichem Gewinn abzusetzen. Das ist der Segen des freien Handels.

Wer erwartet hat, dass diese enormen Gewinne, die der Landwirtschaft zufließen, dort ein gewisses Gefühl der Zurückhaltung auslösen, dass vielleicht gar das Unberechtigte einer solchen Preisentwicklung anerkannt würde, befindet sich in großem Irrtum. Die müde Agitation, die der Reichslandbund beibringt, löst erkennen, dass, je höher die Preise steigen, desto unerschämter die Ansprüche werden. Es ist bezeichnend für die Gesinnung in jenen Kreisen, dass auf den Tagungen des Landbundes in Berlin damit gedroht wurde, dass für das nächste Jahr jede Anforderung der Reichsgetreidestelle auf Lieferung eines Teilbetrages Getreide zu einem niedrigeren Preise, als die Marktlage ihn festsetzt, ausgeschlossen ist. Das würde bedeuten, dass abermals zu dem schon sehr erheblich hohen Brotpreise ein Aufschlag bis zu 10 Mk. notwendig würde, wenn die Regierung vor der angekündigten Erhöhung des Umlagenverfahrens zurückweichen würde. Das Unerschämte dieser Anforderung tritt besonders dadurch kraft in die Erscheinung, dass vom Gesamtbeitrag der Ernte durch das Umlagenverfahren kaum ein Viertel erfasst wird, und auch dieses Viertel noch zu einem Preise, bei dem die Landwirtschaft keinen Schaden erleidet. Aber die unerlässliche Begierde ist er-macht und das Drängen nach höheren Gewinnen und fleuvelloser Ausbeutung der notleidenden Bevölkerungsschichten kennt keine Grenzen. Deshalb die An-fage der Fehde gegen die Regierung, wenn sie sich erlaubt, dem Brotmacher entgegenzutreten.

Die Preissteigerung im Inland hat im wesentlichen unzweifelhaft ihre Ursachen in der Entwertung unserer Mark als Zahlungsmittel im Auslandsverkehr. In einflussreicher Industrie- und Handelskreisen ist man vielfach bemüht, diese

Entwertung auch voll auf dem Inlandsmarkt zum Ausdruck bringen. Als ein gefährliches Mittel, das uns immer weiter abwärts bringt in der Kaufkraft der Mark und damit die Preissteigerung fördert, muß auch der Versuch bezeichnet werden, die Zahlungsabschlüsse zwischen Industrie und Handel in ausländischer Währung vorzunehmen.

Können wir dazu, die Mark als Zahlungsmittel immer mehr auszuscheiden, so müßte die Folge sein, daß die Nachfrage nach ausländischen Devisen sich in immer stärkerem Umfange geltend macht und damit der Kurs der Mark weiter gemindert wird. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat unter Berücksichtigung dieser für unser Wirtschaftsleben sehr nachteiligen Einwirkung, namentlich durch ein Schreiben an den Verein Hamburger Exporteure und an den Reichsverband der Deutschen Industrie zum Ausdruck gebracht, daß dem Verlangen der Zahlung in ausländischer Währung im Warenverkehr entgegengetreten werden müsse.

Das Reichsgericht zur Rückfälligkeit der Tarifverträge.

Die Juristische Wochenschrift vom 15. Januar veröffentlicht das erste vom Reichsgericht gefällte Urteil in dieser Frage. Bisher sind Prozesse dieser Art über Gewerbe-gerichte und höchsten Landgerichte nicht hinausgekommen, deshalb ist das Urteil von besonderer Bedeutung.

Der Verband der Metallindustriellen Mittelbahens schloß am 1. Juni 1919 mit dem Deutschen Metallarbeiterverband ein Tarifvertrags ab, der am 29. November 1919 mit Wirkung vom 1. August 1919 für den Bezirk der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für allgemein verbindlich erklärt wurde.

Die beklagte Firma war an jenem Verträge nicht beteiligt, schloß vielmehr selbst am 2. Juni 1919 mit dem Deutschen Metallarbeiterverband, Ortsverwaltung Karlsruhe, einen Tarifvertrag auf Grund dessen sie dann ihre Arbeiter entlohnte. Die Arbeiter der Beklagten verlangten aber auf der Höhe der Lohnzahlung der ihnen nach dem für allgemein verbindlich erklärten Verträge vom 1. Juni 1919 gegenüber den Sätzen des Privatvertrages vom 2. Juni 1919 zuzuführenden Mehrbeträge an Lohn für die Zeit vom 1. August 1919 an.

Mit Unrecht behauptet die Beklagte, daß der für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag vom 1. Juni 1919 dem für die Streitliche zunächst maßgebend gemeintem Vertrag vom 2. Juni 1919 vorgehe. Die Bedeutung der Verbindlichkeitsklärung besteht gerade darin, daß der für allgemein verbindlich erklärte Vertrag alle Arbeitsverträge ersetzt, die nach Art der Arbeit unter ihn fallen, und daß er in diesem Umfange allen anderen Tarifverträgen, die sich auf das gleiche Gebiet beziehen, vorgeht, soweit letztere nicht etwa den Arbeitnehmern günstigere Bedingungen enthalten (vergleiche § 1 Nr. 1).

Das Reichsgericht hat nunmehr festgestellt, daß der für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag vom 1. Juni 1919 dem für die Streitliche zunächst maßgebend gemeintem Vertrag vom 2. Juni 1919 vorgeht. Die Bedeutung der Verbindlichkeitsklärung besteht gerade darin, daß der für allgemein verbindlich erklärte Vertrag alle Arbeitsverträge ersetzt, die nach Art der Arbeit unter ihn fallen, und daß er in diesem Umfange allen anderen Tarifverträgen, die sich auf das gleiche Gebiet beziehen, vorgeht, soweit letztere nicht etwa den Arbeitnehmern günstigere Bedingungen enthalten (vergleiche § 1 Nr. 1).

erklärung liegenden Zeitpunkt handelt, die Bestimmung des 1. August 1919 als Zeitpunkt der allgemeinen Verbindlichkeit für wirksam erklärt, während es sich für andere Fälle die Entscheidung vorbehalten will. Dieser Standpunkt kann nicht gebilligt werden. Die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen, ist ausschließlich Sache des Ministers, wenn er nach pflichtmäßigem Ermessen sich darüber schlüssig macht, welchen Zeitpunkt er für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrages bestimmen will. Das Gericht hat nicht nachzuprüfen, ob er von seinem Ermessen den richtigen Gebrauch gemacht hat.

Soweit das Urteil des Reichsgerichts. Es werden also von jetzt ab alle Arbeitgeber verpflichtet sein, von dem Tage, der in der Verbindlichkeitsklärung des Tarifvertrages festgesetzt ist, den Tariflohn zu zahlen, und können sich nicht mehr damit ausreden, daß für sie der Tarifvertrag überhaupt nicht oder erst von dem Zeitpunkt an gelte, an dem der Bescheid des Reichsarbeitsministers veröffentlicht worden ist.

Material für Betriebsräte

Das Ausführungsgefeß zum § 70 des Betriebsrätegesetzes, Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, ist am 1. Februar vom Reichstage verabschiedet worden.

Die Betriebsräte haben jetzt das gesetzliche Recht, ein oder zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu entsenden. Die von den Betriebsräten in die Aufsichtsräte entsendenden Mitglieder sind den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gleichgestellt.

Ausgehend folgt nun der Wortlaut des vom Reichstage beschlossenen Ergänzungsgesetzes über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat.

§ 1 Aufsichtsrat im Sinne des § 70 des Betriebsrätegesetzes ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Gesellschaftsvertrage des

im Handelsgesetzbuch, im Besetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Besetze, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, im Besetz über die privaten Versicherungsunternehmen, in den Berggesetzen

als Aufsichtsrat bezeichnete Organ der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaft, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und der bergrechtlichen Genossenschaft.

§ 2. Bestehen bei einer der im § 1 genannten Körperschaften für die von ihr beschäftigten Arbeitnehmer ein oder mehrere Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte, so regelt sich die im § 70 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebene Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat nach den folgenden Bestimmungen.

§ 3. Soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im folgenden etwas anderes bestimmt ist, finden auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten.

§ 4. Zwei Betriebsratsmitglieder sind zu entsenden, wenn nach dem zur Zeit der Anberaumung der Wahl geltenden Gesellschaftsvertrage (Statut, Satzung) mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden können oder beide Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angestellte) im Wahlkörper (§ 5) vertreten sind. In allen übrigen Fällen ist eins zu entsenden.

Zum Ersatz ausscheidender Mitglieder sollen für jedes in den Aufsichtsrat zu entsendende Mitglied zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

§ 5. Wahlkörper für die Entsendung der Betriebsratsmitglieder ist bei Körperschaften mit einem Einzelbetriebsrat oder einem Gesamtbetriebsrat dieser, in solchen mit mehreren Einzelbetriebsräten die Gesamtheit dieser, auch wenn sie zum Teil zu einem Gesamtbetriebsrate zusammengeschlossen sind.

Wählbar sind alle Mitglieder des Wahlkörpers, die am Tage der Wahl ein Jahr von der Körperschaft beschäftigt sind und nicht in den letzten zwei Jahren durch Beschluß gemäß § 39 des Betriebsrätegesetzes abgesetzt worden sind. Das Erfordernis der einjährigen Beschäftigung entfällt, soweit nicht wählbare Personen in vierfacher Zahl der zu wählenden Mitglieder vorhanden sind.

Bei eingetragenen Genossenschaften gilt § 9 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder nur, sofern ihnen der Erwerb der Mitgliedschaft freisteht und billigerweise zugemutet werden kann.

§ 6. Die Wahl findet geheim und mit Stimmenmehrheit einheitlich durch den ganzen Wahlkörper statt.

Sind zwei Mitglieder zu wählen, so kann die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer (§ 16 des Betriebsrätegesetzes), sofern ihr mindestens zwei Mitglieder des Wahlkörpers angehören, mit Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit die Entsendung eines Vertreters ihrer Gruppe beschließen; alsdann findet eine getrennte Wahl durch jede der beiden Arbeitnehmergruppen statt.

Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere über das Wahlverfahren bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 7. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ausschließlich durch Rücktritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat, dem das Mitglied angehört.

§ 8. Scheidet ein Betriebsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Ist kein Ersatzmitglied des Ausschiedenen mehr vorhanden, so findet eine Neuwahl statt.

§ 9. Soweit die gegründete, aber noch nicht eingetragene Körperschaft bereits einen Aufsichtsrat hat, finden die §§ 1 bis 8 Anwendung.

§ 10. Das Gesetz findet auch auf die im § 62 des Betriebsrätegesetzes bezeichneten Betriebsvertretungen Anwendung, wenn die Vertretung für die Betriebe nur einer Körperschaft errichtet ist und aus Arbeitnehmern dieser Körperschaft besteht.

§ 11. Das Gesetz tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. Die ersten Wahlen sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten einzuleiten.

Wen sollst du zum Betriebsrat oder Betriebsobmann wählen?

- 1. Den ausscheidenden Betriebsrat oder Obmann, wenn er während seiner Amtsperiode das ihm geschenkte Vertrauen verdient hat.
2. Einen freigewerkschaftlich organisierten Kollegen, der fest und zielbewußt in seiner Organisation steht.
3. Einen ruhigen und besonnenen Kollegen, keinen Schreier, der in jeder Versammlung glaubt Kadav machen zu müssen.
4. Einen Kollegen, der Tatkraft besitzt und die nötigen Umgangformen aufbringt, um mit dem Unternehmer zweckmäßig zu verhandeln. Bedenke: Der Betriebsrat ist der Repräsentant der Arbeiterschaft.
5. Einen Kollegen, der weiß, was er will und durch seine Entschlossenheit und sein Wissen auch dem Unternehmer Achtung abnötigt.
6. Einen Kollegen, der sich fern hält aller Agitationsphrasen.
7. Einen Kollegen, der tüchtig in seinem Beruf ist, der den Betrieb, in dem du arbeitest, auch kennt.
8. Einen Kollegen, der den Bedingungen der Wählbarkeit nach dem B.R.G. entspricht.
9. Einen Kollegen von unanfechtbarem Charakter, verleihter gewerkschaftlicher Bildung, wirtschaftlicher Erfahrung.
10. Einen Kollegen, der den Mut hat, auch der Arbeiterkass die Wahrheit zu sagen, selbst wenn sie es nicht gern hört.
Or.



Frankfurt a. M. am 6. und 12. Oktober 1921. Heftige Kaufmühle, Mannheim, am 2. und 4. Oktober 1921.

Schneepflichtigkeit. Die Frage Nr. 9 betrifft die Wichtigkeit des Verzichtes auf Entlohnung nach dem Lohnvertrage. Es kommt nicht selten vor, daß Arbeitnehmer sich absetzen, zu niedrigeren Löhnen zu arbeiten, als im Lohnvertrage bestimmt ist.

Abrechnung über das 4. Quartal 1921 des Verbandes der Brauer- und Mälzerarbeiter und verwandter Berufsgruppen.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Includes items like 'Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen' and 'Ausgaben für Verwaltungskosten'.

Table titled 'Liste der Angelegenen Gelder' listing various banks and their amounts, such as 'Deutscher Reichsbank' and 'Königliche Landesbank'.

Table titled 'Ausgaben für Verwaltungskosten' listing various administrative expenses like 'Büroausgaben' and 'Reisekosten'.

Table titled 'Ausgaben für den Betrieb' listing operational expenses like 'Brennstoffe' and 'Werkstoffe'.

Table titled 'Ausgaben für den Betrieb' listing various other operational costs.

Table titled 'Verbands-Zeitung' listing expenses for the publication, including 'Druckkosten' and 'Vertriebskosten'.

Table titled 'Verwaltungskosten' listing administrative expenses like 'Büroausgaben'.

Table titled 'Verwaltungskosten' listing various administrative costs.

Table titled 'Zu den Geschäftlichen' listing business-related expenses.

Table titled 'Geringe Ausgaben' listing minor expenses.

Table titled 'Zusammen' providing a summary of all financial entries.

Der Schriftführer: Dr. Schmitt. Der Kassier: Dr. Müller. Die Redaktionen: Dr. Schmidt, Dr. Müller, Dr. Schmidt.

dem Lohnvertrage verstanden. Ist er dies nicht, sondern erklärt er sich mit dem enthaltenen niedrigeren Gehalt einverstanden, dann kann er später keine weiteren Ansprüche für die ursprüngliche Zeit stellen.

Der Frage: Keine persönliche Verpflichtung geben; überhaupt keinen Verzicht auf den Lohnvertrag.

Literarisches.

Das Buch 'Die Kunst der Arbeit' von Dr. Gustav Schuler, Berlin 1921. Ein Buch, das die Kunst der Arbeit in der Hand des Arbeiters zeigt.

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat, Redaktion und Geschäftsstelle der 'Verbands-Zeitung', Berlin O. Z., Spandauerstr. 61, Telefon: Amt Spandau 273.

Diese Seite ist der 10. Nacharbeitend fertig.

Mitteilungen der Hauptversammlung.

Jahresbericht (Jahresabschluss der Vereinsjahre). Ich bin sehr glücklich folgende Mitglieder zu nennen: ...

Gewinnliche Stellen.

Es sind 10 Stellen zu besetzen. Bewerberinnen bitten, ihre Bewerbungen bis zum 1. März 1922 einzureichen.

Verbandsmitglieder bitten, sich zu beteiligen. Die Beiträge sind zu zahlen.

Statistik.

Die Statistik zeigt einen Anstieg der Mitgliedschaften im Vergleich zum Vorjahr.

Gänge der Hauptversammlung.

Am 27. Januar bis 1. März. (Jahresabschluss der Hauptversammlung Berlin 1922).

Vom 1. April ab. Neue Bestimmungen für die Mitgliedschaft.

Advertisement for 'Kernleder' shoes, featuring an image of a shoe and text describing the quality and durability of the footwear.

190886,27 und 18744,43 und 2436, - und 2974, -; Dresden 19088, -; Nürnberg 560, -; Gießen 1400, -; Chemnitz 400, -; ...

Verbands-Zeitung. In Nr. 9 der 'Verbands-Zeitung' mag es unter 'Kurzgefaßt' heißen: 5000 Mk.

Aus dem Bereich der ... Die Hauptversammlung hat beschlossen, ...

Verbands-Zeitung. Die Ausgabe ist fertig gedruckt.

Gewinnliche Stellen. Die Stellen sind zu besetzen.

Advertisement for 'Kernleder' shoes, featuring an image of a shoe and text describing the quality and durability of the footwear.

Advertisement for 'Kernleder' shoes, featuring an image of a shoe and text describing the quality and durability of the footwear.